



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 20. An Weyland Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Herzogen  
Maximilian Henrichen in Bähern/ als Bischoffen zu Hildesheim/  
abgegebene unterthänigste Bittschriff von Bürgermeistern und Raht der

...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

Num. 19.

Fürstl. Hildesheimischer Regierung an Bürgermeistern und  
Rath zu Hildesheim den 5. Januarii 1669. durch eine Missive  
abgegebener Bescheid das Brav-Wesen auffm Ambt  
Steurwaldt zu feilen Kauffe  
betreffend.

Unser

**W**ir haben Erwer Schreiben vom 21. Decembris neßthin wol eingeliefert be-  
kommen / und darab ersehen / was ihr Behuff Meißter und Alter Leute der  
Braver-Gilde allhier / wieder die Beamte zum Steurwaldt anführen / und  
gleichsam betröhen wollen.

Nun hätten zwar wünschen mögen / daß ihr super facto, welches / wie aus beyz  
gefügter Abschrift erscheinet / viel anders / als vorgegeben / beschaffen befinden / euch bes-  
ser informiret hättet / ehe und bevor ihr mit so geschärfstem Schreiben hervor kom-  
men / Wir contestiren und bedingen aber hierunter anstrücklich / daß die  
Abforderung allsolchen Steurwaldischen Berichtes / und dessen Commu-  
nicatio aus keiner anderen Intention und Ursachen geschehen / dann  
daß der Amtman daselbst zu Braven von Ihrer Churfürstl. Durchl.  
specialiter noch zur Zeit nicht befelchet / wie wir dann auch dadurch von  
deroselben / so wol diesem als allen anderen Ihrer Churfürstl. Durchl.  
Aemtern zustehenden Gerechtsamb / zu feilem Kauff zu braven / das  
geringste nicht vergeben / sondern selbiges Ihro per expressum Krafft  
dieses vorbehalten haben wollen / so Wir hinwieder zu vermeiden / die Noth-  
turfft zu seyn ermeßsen / und seynd euch freundlich zu willfahren jederzeit willig und geneigt.  
Geben Hildesheim den 5. Januarii 1669.

Num. 20.

An Weyland Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cöln Herzogen  
Maximilian Henrichen in Bayern / als Bischoffen zu Hil-  
desheim / abgegebene unterthänigste Bittschrift von Bürger-  
meistern und Rath der neuen Stadt Hildesheim / gegen Bür-  
germeistern und Rath der alten Stadt daselbsten / de  
dato den 6. Septembr. 1652. das Brav-  
wesen betreffend.

Hochwürdigst Durchleuchtigster gnädigster Chur-Fürst und Herz.

**W**ir Chur-Fürstl. Durchl. wollen sich erinnern zu lassen gnädigst geruhen / was  
bey deroselben sub dato des 12. Februarij jüngsthin / dann nochmahls unters-  
chiedlich des Bravens halber / daß Wir so woll als die Alt-Städter  
allhier

allhier bey der Braw-Gerechtigkeit / wo nicht zu feilem Kauff / jedoch so viel jeder zu seiner Haushaltung bedürfftig / ohnperurbiret gelassen / auch das von Ew. Churfürstl. Durchl. an 23. April. gnädigst ertheiltes Decretum dahin declariret werden möchte / wir unterthänigst gebeten: Wann dann solche Declaration von uns nicht zu obtiniren / unser Oegenheil sich uff ein Privilegium Episcopi Johannis, de Anno 1519. beruffen thut: So werden Bürgermeister und Rath der alten Stadt dahero wieder uns nichts erhalten können / dann

(1) Hochgedachter Herr Episcopus bey damahligem geführten Krieg in summis angustis und Betrang gewesen / inmassen (2) ipsilima praeterea privilegii verba solches bezeugen / also das er libera voluntate solches nicht von sich gegeben: Auch nicht zu vermuthen / das er in praedictum nostrae Civitatis, contra notoria jura, solches ertheilet haben sollte.

Wann (3) zumahl iniquum sein wolte / da in der Nachbarschafft / und in den Hildesheimischen Stuffs kleinen Städten das Brawen nicht allein zur Haushaltung / sondern auch zu gemeinen Kauff zugelassen / das allein unsere Neu-Stadt aufgeschlossen und also deterrimae conditionis, respectu aliarum seyn sollte.

Auf welchen dann (4) wol abzunehmen / das solch Privilegium zu volligen Esse, und Obfervanz niemahls gekommen / welches auch jederzeit ein verduncelt Werck blieben: Welchen Bürgermeister und Rath der alten Stadt selber zuwieder gehandelt / und noch handeln / in dem sie frembde Bier / als Hamburgisch Goslarsche und Hämelsche Bier / wie auch Garley / zu feilem Kauff gehabt / und noch haben.

Das wir auch vor uns das Brawen befugt / bezeugen (5) die noch verhandene Oerter / da die Braw-Kessel gestanden / auch annoch zu ten Theils stehen.

Und wann gleich (6) unsere Adversarii uns nach ihren Belieben sechs Zimben zu brawen verstatten wollen / so wäre doch hierdurch Ew. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst ertheilten Decreto keine Folge gelasset: Weil 6. Zimbern / nach Cölnischen gemas etwa drey Simmern auftragen / welche geringe Quantität des Malzes ja die Mühe / Arbeit / und Unkosten nicht verlohnen würde.

Damit nun Ew. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst ertheiltes Decret, unseer Adversariorum Wunsch und Verlangen nach / vim & naturam privilegii nicht verlieren / sondern vielmehr latissimam interpretationem haben und behalten möge: Gelangt es Ew. Chur-Fürstl. Durchl. unser nochmahls unterthänigstes bitten / sie wollen solch Decretum dahin gnädigst declariren / und mandato poenali confirmiren / das wir Bürger uff der Neu-Stadt / dero doch wenig des Vermögens / zu unserer Haushaltung bedarf und Nohturfft / indeterminate, & sine certa quantitate, ohnperurbiret gelassen / hinfüro alle violentiae wieder uns eingestellt und verbleiben mögen.

Wie diß unser unterthänigst peticum aller natürlichen aequität gemas / also werden Ew. Chur-Fürstl. Durchl. uns hierinnen gnädigst erscheinen / so wir in unterthänigster Demuth zu verschulden erbötig. Datum Neu-Sadt Hildesheim / an 6. Septembris 1652.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

Unterthänigste

Bürgermeister und Rath  
dasselbst.

Nam

H. VI  
28